

Auch die Obst- und Weinbaustation in Dervent, sowie die landesärarischen Obstbaumschulen in Dragaljevac und Trebinje befaßen sich mit der Aufzucht von Maulbeerbäumchen.

Von den Obst- und Weinbaustationen und den Obstbaumschulen wurden bisher an die Bevölkerung theils unentgeltlich, theils zu sehr mäßigen Preisen 228.000 Stück veredelte Obstbäume, 453.000 Stück Maulbeerbaumsetzlinge, 337.000 Stück Obstwildlinge, 165.000 Stück Edelreiser und 1,455.000 Stück Reben abgegeben. Die Production an Pflanzmaterialie wird, sobald sämtliche Anlagen den vollen Betrieb erreicht haben werden, auf 200.000 Stück Obstbaumveredlungen und 2,000.000 Schnittreben pro Jahr gesteigert werden können.

Auf die Hebung des Obst- und Weinbaues wird seitens der Landesverwaltung auch noch durch die alljährliche Veranstaltung fachlicher Course und durch die Prämüirung der bestangelegten und gepflegten Weingärten, sowie reingekelterter und bestgeschulter Weine hingewirkt.

Die Einführung einer rationelleren Weinbereitung wird auch dadurch zu fördern getrachtet, daß die Anschaffung sowohl von Weinfässern, wie auch von modernen Kellengeräthen, wie Weinpressen und Traubenmühlen zc. in analoger Weise wie dies bei Ackergeräthen der Fall ist, seitens der Regierung durch Bewilligung der Rückzahlung des Kaufpreises in Jahresraten ermöglicht wird.

Eine besondere Sorgfalt wird seitens der Landesverwaltung auch der Bekämpfung von Obst- und Rebschädlingen zugewendet, indem die Bevölkerung zum rechtzeitigen Ablefen von Insecteneiern und Raupennestern zc. verhalten wird. In den Weingebieten werden behufs erfolgreicher Bekämpfung der *Peronospora viticola*, welche namentlich in der Hercegovina in den letzten Jahren aufgetreten ist, von der Landesverwaltung sowohl das Kupfervitriol, als auch die Zerstäubungsapparate für ärmere Weinproducenten unentgeltlich, für wohlhabendere gegen Ersatz des Selbstkostenpreises, zur Verfügung gestellt.

Forstwirthschaft.

Der eingeborne Bauer Bosniens und der Hercegovina war bis vor kurzer Zeit in erster Linie Hirt und ein möglichst großer Viehstand der Inbegriff der Wohlhabenheit. Die großen Heerden aber brauchten Weide; immer neue Waldstrecken wurden zu diesem Zwecke gelichtet oder niedergebrannt, die Hochwaldgrenze unaufhaltsam weiter von den menschlichen Ansiedelungen zurückgedrängt. Niemand erhob sich, um dieser Verwüstung Einhalt zu gebieten. Grundherrliche Rechte auf den Wald gab es, wenigstens zur Zeit der ottomanischen Verwaltung, nicht, und wenn auch hie und da der Versuch gemacht wurde, solche Rechte sich anzumäßen, konnten sie auf die Dauer doch nicht behauptet werden. Denn nach landläufiger Auffassung, die auch die theoretische des Scher'i-Rechtes für sich

hatte, stand die Waldnutzung jedermann, nämlich einem jeden aus einer bestimmten Gemeinde oder Gegend, in unumschränkter Maße frei, insoweit nur der communistische Charakter der Nutzung unangetastet blieb. Auch in das spätere türkische Forstgesetz ging das Waldnutzungsrecht der Landheimischen, zumal das Weiderecht, nur als eine unbestimmte Gestattung über. Zwar verbot das Gesetz die Waldbrandlegung und belegte den Forstfrevel mit sehr hohen Strafen und Schadenersatz-Verpflichtungen; aber das Gesetz, das der Sultan im fernen Stambul schuf, kam der bäuerlichen Bevölkerung nicht einmal zur Kenntnis, und so führte der Viehzüchter, welcher nur den Stückbestand seiner Heerden zu vergrößern trachtete, gegen den heimischen Wald einen Vernichtungskrieg, wie er rücksichtslos gegen wilde Thiere nicht geführt werden kann.

Dieses unverständige Verhalten mußte in der Hercegovina bei der eigenen Beschaffenheit der in diesem Lande überwiegend verbreiteten Kalkböden, die nur unter dem Schutze einer ständigen Pflanzendecke ihre leichte Krume zu bewahren vermögen und durch den Einfluß größerer Trockenheit und der Bora sehr zu leiden haben, zur Verkarstung führen. In Bosnien dagegen erhielt sich Dank dem glücklichen Umstande, daß hier der Untergrund größeren Theils die Erhaltung eines fruchtbaren Obergrundes begünstigt, der mißhandelte Wald wenigstens als Buschwald. Selbst in den bosnischen Kalkgebirgen, insbesondere in jenen, die sich nördlich der Linie der größten Erhebungen ausbreiten, treten in Folge günstigerer jahreszeitlicher Vertheilung der Niederschläge die Karsterscheinungen milder auf.

Die mit Wald bestandene Fläche nimmt in Bosnien 2,233.210 Hektar, demnach rund 53 Procent der Gesamtfläche dieses Landes ein. Bosnien ist daher an Waldboden reicher als irgend ein Land der österreichisch-ungarischen Monarchie, reicher als irgend ein Land Europas. Selbst den Reisenden, die Bosnien nur von den fahrbaren Communicationen aus überblicken, fällt das überreiche Vorhandensein von Waldboden auf. Da aber von diesen Communicationen aus meist nur die früher erwähnten Buschwaldungen sichtbar sind, erwacht der Zweifel, ob Bosnien wohl auch reich an Hochwald sei. Allerdings ist die Verbreitung der Buschwälder sehr groß, indem diese Wälder (einschließlich der in Überführung in den Niederwald-Betrieb begriffenen und der in Verhegung befindlichen Buschwälder) 732.237 Hektar oder rund $17\frac{1}{2}$ Procent der Oberfläche Bosniens einnehmen. Die Ausbreitung der für die klimatische, hydrologische, hygienische und forstwirtschaftliche Bedeutung eines Landes so wichtigen Kategorie der geschlossenen Hochwälder ist aber noch größer. Der räumliche Antheil dieser Wälder beträgt in Bosnien 1,500.973 Hektar oder rund 36 Procent seiner Gesamtfläche; Bosnien würde daher schon im Besitze dieser Wälder allein zu den bestbewaldeten Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie und auch Europas zählen. Dagegen hat das südliche Schwesterland Bosniens, die

Hercegovina, heute, abgesehen von 261.577 Hektar Buschwälder (in welcher Fläche auch die in Überführung in Niederwald begriffenen und die in Verhegung befindlichen Buschwälder inbegriffen sind) nur mehr 86.798 Hektar geschlossene Hochwälder. In Bosnien und der Hercegovina zusammen nehmen die Hochwälder 1,587.771 Hektar oder rund 31 Procent und die Buschwaldungen (einschließlich der in Überführung in den Niederwald-Betrieb begriffenen und der in Verhegung befindlichen Buschwälder) 993.814 Hektar oder rund 23 $\frac{1}{2}$ Procent der ganzen Area beider Länder ein. Der ganze Waldstand Bosniens und der Hercegovina beträgt 2,581.585 Hektar oder rund 50 Procent der Gesamtoberfläche dieser Länder.

Nach Besitzkategorien vertheilt sich der ganze Waldstand Bosniens und der Hercegovina auf 2,029.815 Hektar Staats- und 551.770 Hektar Privat- und Bakufbesitz. Diese Scheidung des Waldbesitzes nach Staatsbesitz einerseits, Privat- und Bakufbesitz andererseits ist nicht etwa, wie noch heute vielfach irrtümlich verbreitet ist, eine willkürliche, vage, sondern eine bereits im ganzen Ländergebiete nach Recht, Gesetz und Billigkeit vollzogene. In der zuletzt erwähnten Hinsicht wurde in den überwiegenden Fällen, wo das Recht der Anspruchwerber auf das Waldland zweifelhaft war, von dem Grundsatz ausgegangen, Waldland, das sich zur Arrondirung des von ihm vielfach durchsetzten Privatbesitzes eignet, abzutreten. Dadurch erhielt die Waldbesitz-Regulirung ein über das forstliche Interesse hinausgehendes, wirtschaftliches und selbst politisches Interesse, und unverkennbar ist es diesem umsichtigen Vorgange zuzuschreiben, daß die bei der Besitzergreifung Bosniens und der Hercegovina durch Osterreich-Ungarn vorgefundenen verworrenen Waldbesitz-Verhältnisse in kaum drei Pentaden zur vollen Befriedigung der Bevölkerung geordnet wurden.

Zur Fixirung der durch die Waldbesitz-Regulirung geschaffenen Ordnung werden die Grenzen der Staatswaldungen in einfacher, jedoch vollkommen genügender Weise vermarktet. Gegenwärtig befinden sich in Bosnien 1,363.120 Hektar, in der Hercegovina 83.246 Hektar, daher in beiden Ländern zusammen 1,446.366 Hektar geschlossene Hochwälder in der Hand des Staates, eine Thatsache, die für den Dienst, welchen bekanntermaßen vor allem der hochstämmige Wald der Wohnlichkeit und der Culturfähigkeit eines Landes leistet, von höchster Bedeutung ist.

Die Hochwälder sind heute fast ausnahmslos auf die Erhebungen des Bodens zurückgedrängt. Sie sind daher, entsprechend dem Gebirgsbaue in Bosnien und der Hercegovina, der aus einer Reihe paralleler, von Nordwest nach Südost streichender Ketten besteht, nach dieser Streichrichtung in langgezogenen Flächen über das Land verbreitet. Diese Flächen schwellen, wo sich der Gebirgsbau plateauartig gestaltet, wie dies namentlich im südöstlichen Kalkgebirge der Fall ist, auch zu beträchtlicher Breite an.

Ausgedehnte Hochwäldungen besitzen in Bosnien namentlich: die Gebirgsketten zwischen dem Una- und Sanaflusse, die zum Plivaflusse und zum linken Ufer des Vrbasflusses zwischen Tajce und Gornji Vakuf gravitirenden Gebirgshänge, die unter dem Sammelnamen „bosnisches Erzgebirge“ bekannten Gebirge um Fojnica, die durch die Höhenpunkte Igman, Bjelašnica und Treskavica charakterisirten Gebirgsstöcke, die ostwärts Sarajevos sich erhebende Jahorina- und Romanja Planina mit dem Ćrni Brh, die Gebirge und Hochebenen zwischen dem Žepabache, dem Zadar-, Drinjača-, Krivaja- und Gostovićflußgebiete, die zu den Gewässern Ugar, Vrbanja und Ušora gravitirenden Gebirge, die Berglandschaften im Quellengebiete der Ukrina einerseits, des Jošavka- und des Turjanicabaches andererseits und schließlich die Gebirgsinseln im Norden des Landes: Kozara-, Prozara-, Gumjera-, Motajica-, Bučial-, Ozren- und Majeвица-Planina. In der Hercegovina sind die Hochwälder hauptsächlich auf den östlichen Theil dieses Landes beschränkt.

Acht Baumarten sind es, die in den Hochwäldern Bosniens und der Hercegovina die Herrschaft führen. Die Stieleiche im Niederungslande, wo sie ihr Optimalgebiet hat, und auf den wärmeren Lehnen des Hügel- und Berglandes; die Traubeneiche hauptsächlich auf den zahlreichen und mächtigen Serpentin- und Gabbrozügen Bosniens, auf den theils diesen Zügen angelagerten, theils im Inneren Bosniens und der Hercegovina vorkommenden Flysch- und jungtertiären Gebirgsbildungen, schließlich auf allen paläozoischen Erhebungen dieser Länder; die Buche in erster Linie auf allen Kalkgebirgen, übrigens auf allen anderen Erhebungen mittlerer Höhe und von diesen auch auf die schattseitigen Lehnen des Berg- und Hügellandes hinabsteigend; die Tanne längs der Zone der höchsten Erhebungen (oder der Wasserscheide zwischen Pontus und Adria) und auf allen sonstigen höheren Bergen, insbesondere den Kalk-Hochplateaux; die Fichte auf den frischeren Böden der Tannenregion, aber auch in tieferen Lagen in compacter Vereinigung und zwar auf den durch reichlichere Wasserführung ausgezeichneten Werfenerschiefern; die Schwarz- und Weißkiefer mit Vorliebe auf den Kuppen, Rücken und Sonnseiten der Serpentin- und Gabbrozüge Bosniens, weiters auf allen Kalkgesteinen Südost-Bosniens und der Hercegovina, insbesondere auf allen dürftigen Standorten; die Panzerkiefer sowohl in den rauhen und felsigen Hochregionen, als auch in den tieferen und geschützteren Lagen im Norden und Nordosten der Hercegovina und auf der Bjelašnica bei Dpančac in Bosnien. Alle diese Baumarten sind in den urwaldartigen Hochwäldern von ganz ungewöhnlicher, völlig gigantischer Stärke und Höhe. Sie bilden theils reine, theils gemischte Bestände.

An der Bildung der Buschwälder nehmen meist sehr viele Holzarten in überaus mannigfacher Mischung theil. In diesen Wäldern ist, und zwar in Bosnien der gemeine Haselstrauch und in der Hercegovina die Duinohainbuche fast überall zu finden.

Der bedeutende Waldstand in Bosnien und der Hercegovina drängte naturgemäß dahin, alsbald durch Schaffung einer Forstverwaltung für seine Erhaltung, rationelle Bewirthschaftung und Nugbarmachung Sorge zu tragen. Zur Heranbildung eines den besonderen Verhältnissen Bosniens und der Hercegovina und den Bedürfnissen des dortigen Staatsforstdienstes entsprechenden Forstschutz- und technischen Hilfspersonales wurde der technischen Mittelschule in Sarajevo eine forstliche Abtheilung angeschlossen.

Die dringendste Aufgabe der Forstverwaltung war es, mit Rücksicht auf alle concreten Verhältnisse wirthschaftlicher und politischer Natur Mittel und Wege zu suchen, um der bei der Besitzergreifung Bosniens und der Hercegovina vorgefundenen sinnlosen Holzverschwendung und barbarischen Zerstörung der Waldungen zu Gunsten vorübergehenden Fruchtbaues und maßloser Weidewirthschaft Schranken zu setzen. Es wäre zu weitläufig, hier alle die mannigfachen Maßnahmen anzuführen, die zum Zwecke des Waldschutzes ergriffen wurden. Sie alle zielen darauf hin, das waldculturfeindliche Beholzungs- und Weiderecht der bäuerlichen Bevölkerung, dem eine Grenze zu ziehen das türkische Forstgesetz unterlassen hatte, nach Thunlichkeit einzuschränken. In diesem Sinne wird auch nach Maßgabe der Umgestaltung der bäuerlichen Wirthschaft fortwährend weiter gearbeitet, um an Stelle ungezügelter Ausbeutung einmal ein fixes Jahres- oder Periodenquantum treten lassen zu können, das dann aber auch nur einem bestimmten Walde aufgelastet werden soll.

Die infolge des intensiveren Waldschutzes zunehmenden Forstfrevel-Bestrafungen machten auch eine Reform der betreffenden Bestimmungen des von der österreichisch-ungarischen Verwaltung übernommenen türkischen Forstgesetzes nothwendig. Denn dieses Gesetz bestimmte selbst für geringe Vergehen so drakonische Strafen und Ersätze, daß durch ihre Anwendung die wirthschaftliche Existenz der Freveler gefährdet worden wäre. Die neue Norm spricht für die verschiedenen Arten der Vergehen einen größten und einen kleinsten Strafsatz aus und setzt dadurch die Behörde in die Lage, das Strafmaß den speciellen Umständen des Falles und der Persönlichkeit des Frevelers anzupassen. Der Ersatz des durch den Frevel verübten Schadens wird auf Grund gewisser Tarife berechnet und besonders ausgesprochen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Frevelers müssen die einzubringenden Waldschaden-Ersätze durch Arbeitsverrichtungen bei den Waldmeliorationen abgeleistet werden, und gerade diese Waldschaden-Ersatzart trägt nicht wenig zur Verminderung der Forstfrevel bei. Originell, und den besonderen Verhältnissen Bosniens und der Hercegovina entsprechend, ist auch die Bestimmung, daß für den Fall als der Urheber eines Waldbrandes nicht ermittelt werden kann, diejenige Gemeinde, in deren Markung der Brand ausgebrochen ist, den hierdurch verursachten Schaden zu

erzeugen, die Waldbrand-Fläche mit einer Umzäunung zu versehen und diese so lange zu erhalten hat, als die betreffende Fläche aus Rücksichten für die Waldverjüngung in Schonung bleibt. Seit der Anwendung dieser Bestimmung haben die Waldbrandlegungen zum Zwecke der Gewinnung von Weideland fast ganz aufgehört.

Bei dem Umstände, daß auf den durch die Waldbesitzregulirung neugeschaffenen Privatwaldungen die bestehenden Kmeten- und Waldbenützungrechte haften blieben und ohne tief gehende Störung der ganzen Wirthschafts- und Rechtsordnung haften bleiben mußten, machte sich alsbald das Bedürfniß fühlbar, Bestimmungen für die nachhaltige Bewirthschaftung dieser Waldungen zu erlassen. Den Waldeigenthümern ist die Verpflichtung auferlegt alles zu unterlassen, wodurch den Mitberechtigten (dem Kmeten und den Eingeforsteten) der Genuß der ihnen zustehenden Rechte gefährdet werden könnte. Andererseits ist den Berechtigten untersagt, durch übermäßige Nutzung oder frevelhafte Handlungsweise den Waldzustand nachtheilig zu verändern. Der Aufforstung dieser Waldungen wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet und diese, wenn nothwendig, auch imperativ durchgeführt.

Bei der Bewirthschaftung der Staatswaldungen mußten zwei Thatfachen ins Auge gefaßt werden: das ausgedehnte Vorhandensein der Buschwälder und der große Reichthum an überalten Hochwäldern mit ihrem großen, todtten Holzcapitale.

Die Buschwälder werden, so lange die bäuerliche Landwirtschaft in Bosnien und der Hercegovina so unentwickelt wie jetzt dasteht, dieser stets mit Futterlaub und Laubheu aushelfen müssen; sie werden dem Lande, dessen Grasproduction in Folge ungünstigerer jahreszeitlicher Vertheilung der Niederschläge und höherer sommerlicher Wärme immer eine beeinträchtigte oder doch gefährdete bleiben wird, ihre Hilfe überhaupt niemals ganz versagen dürfen. Infolgedessen richtet sich das Streben der Forstverwaltung darauf, die Buschwälder so zu gestalten, daß sie ein möglichst großes Quantum an Futterlaub und Laubheu liefern können, also Niedermälder, oder niedermaldartige Mittelwälder zu erziehen. Insbesondere in den Karstgegenden wird die Erziehung solcher Waldformen aus den vorhandenen Laubwaldresten durch Resurrectionshiebe angestrebt, weil sich hier die ganze Existenz der bäuerlichen Bevölkerung auf die Viehhaltung gründet. Allerdings braucht der Karstbauer auch Holz, aber er ist nie durch lange und dicke Bäume verwöhnt worden; er weiß sich selbst für seine Bau- und Werkholzbedürfnisse mit geringeren Dimensionen zu behelfen, und Reisig sind ihm ein ganz werthvolles Brennmaterial. Futterlaub und Laubheu aber sind die Existenzbedingungen seines Viehstandes und damit auch die seines ganzen Hausstandes. Die Sanirung des Karstübels könnte daher, auch abgesehen von den unerschwinglichen Kosten, nie nach dem idealen Programme ausgedehnter Beforstung mit Hochwald vorgenommen werden. Die Absicht muß vielmehr darauf gerichtet sein, in kürzester Zeit

(und auf die billigste Weise) vor allem das dringende Bedürfnis der Karstbevölkerung an Futterstoffen für ihre Heerden zu befriedigen. Wo, wie in Nordbosnien, auf mineralisch kräftigem Boden, in compacterer Vereinigung Buschwaldungen mit reiner oder vorzugsweiser Eichenbestockung vorkommen, wird, soweit es die Verhältnisse zulassen, ihre Umwandlung in Eichenloh-Waldungen, also ebenfalls in Waldungen mit niedrigem Umtriebe, vorgenommen, deren Zweck aber nicht die Production von Laub und Holz, sondern die Gewinnung einer vorzüglichen Eichenrinde ist. Diesem Zwecke wurden bereits viele tausende Hektar ehemaliger Eichenbuschwaldungen zugeführt und werden nach Thunlichkeit auch noch weitere zugeführt werden, nicht so sehr wegen der Rente für die Forstfinanzen, als wegen des bedeutenden Arbeitsverdienstes, den die Gewinnung und der Transport der Rinde, die Verwendung des Schälholzes, sowie die Bestandespflege der betreffenden Waldungen der Bevölkerung bieten.

Hinsichtlich der Hochwaldungen handelte es sich vor allem darum, die in mehrhundertjährigen Baumriesen aufgestapelten Holzschätze zur Nutzung und Verwerthung zu bringen. Die Forstverwaltung konnte an eine einträgliche Nutzbarmachung der Urwaldvorräthe aber erst dann denken, als sich das Eisenbahn-Netz im Lande entwickelte. Wohl ist nun durch die Endstationen dieses Netzes im Norden und Süden (Bosnisch-Brod und Metkovich), Bosnien und die Herzegovina mit dem Weltmarkte in Verbindung gebracht, und auch ein neuer günstiger Weg (über Ragusa) wird alsbald zu diesem führen. Dennoch erfordert die Erschließung dieser Waldungen im großen Stile wegen ihrer meist großen Entfernung von dem Bahnnetz bedeutende Capitalien. Daher wurde der Forstverwaltung die vortheilhafte Verwerthung der Überaltheölzer nicht leicht. Die Großindustriellen beobachteten anfangs eine verschiedenen Motiven entspringende Zurückhaltung. Endlich kam es zu einer Action beim Eichenholze in den den allgemeinen Communicationen am nächsten liegenden Waldtheilen. Nach und nach wurden aber auch immer weiter entfernte Waldungen einbezogen. Heute sehen wir die Zeit nicht mehr ferne, wo in allen Eichenwaldungen des Landes der jährliche Holzzuwachs die Kernsäule übersteigen wird. Am schwierigsten gestaltete sich die Verwerthung der weit abseits in den höheren Gebirgslagen aufgestapelten Nadelholzschätze. Dort, wo sich diese Schätze auf Kalkgebirgshöhen befinden, und dies sind die überwiegenden Fälle, gestaltet sich bei der eigenthümlichen Oberflächengestaltung der Kalkgebirge in diesen Ländern die Holzbringung zu einer wahren Kunst. Und dennoch hat auch schon die Nutzung des todten Nadelholzcapitales, dank dem Umstande, daß die Forstverwaltung theilweise die Fällung und den Transport des Holzes selbst in die Hand nahm, theilweise Waldbahnen schuf, ganz bemerkenswerthe Fortschritte zu verzeichnen. Auch das Aschenbrödel unter den Holzarten, die Buche, findet eine von Jahr zu Jahr steigende mercantile Verwerthung. Bedeutende Quantitäten

Buchenholz, in Form von Kohle, verbraucht die moderne Montanindustrie des Landes. Die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen verwenden fast ausschließlich (imprägnirte) Buchenholzschwellen.

Mit dieser Entwicklung des Forstnutzungsbetriebes ging die Schaffung moderner Holzindustrieanlagen Hand in Hand.

Die Ausnutzung der Waldungen ist überall sowohl nach der Menge, als auch nach der Art ihrer Ausführung eine conservative. Für jene Waldungen, deren Nutzbarmachung im Großen erfolgen soll, werden vorher forstliche Wirthschaftspläne aufgestellt.

Die Verjüngung der Eichenwaldungen erfolgt fast ausschließlich, die der Buchenwaldungen durchgehends auf natürlichem Wege. Die Neubegründung der Nadelholzwaldungen wird durch Naturbesamung und durch künstliche Aufforstung bewerkstelligt. Die Aufforstung alter Blößen, herabgekommener Weiden und öder Flächen ist schon seit längerer Zeit im Zuge, desgleichen die bereits angeführte planmäßige Resurrection und Verhegung von Buschwäldern und bebusheten Karstflächen zum Zwecke ihrer Umwandlung in gutwüchsige Nieder- oder niedermalartige Mittelwaldungen; die vorhandenen Lücken werden mit Schwarzföhren ausgepflanzt.

Aus dem bis nun Gesagten geht hervor, daß auch in Bosnien und der Hercegovina das Dornröschen Forstwirthschaft aus dem Schlafe geweckt wurde. Mit Herzhaftigkeit und Energie wurde es vor allem den Ranken chaotischer Waldbesitzverhältnisse und wilder Waldvernichtung entrissen, und mit Klugheit und Beharrlichkeit wird daran gearbeitet, es auch von dem Drucke der Waldbenutzungsrechte zu befreien. Reassumiren wir weiter: Die Vermarkung, die Aufnahme und die Kartirung der Grenzen der Staatswaldungen ist schon sehr weit vorgeschritten, die Waldbestandsverhältnisse dieser Waldungen sind im allgemeinen ermittelt, die Resurrection herabgekommener Waldungen in nicht unbeträchtlichem Maße in Angriff genommen, die systematische Aufschließung der hochalterigen Holzschätze ist unter sorgfältiger Nutzbarmachung der Fortschritte der Technik im Gange, die Begründung neuer Waldungen erfolgt nach bestimmten Zielen, das Forstwarengewerbe ist in hoffnungsvollem Aufschwunge begriffen, der Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst sind organisiert, die Heranbildung eines entsprechenden Forstschutz- und technischen Hilfspersonales ist gesichert, die Bestrafung der Forstdelicte und die Bemessung der betreffenden Waldschadenersätze ist in einer alle Verhältnisse berücksichtigenden Weise statuiert, schließlich die Bewirthschaftung und die forstpolizeiliche Überwachung der Privatwaldungen geregelt. So kann wohl mit Fug und Recht behauptet werden: In Bosnien und der Hercegovina befindet sich die Forstwirthschaft bereits auf allen ihren Gebieten auf den Bahnen gedeihlicher Entwicklung.